

Standortkonzept Photovoltaik- Freiflächenplanung

Gemeinde Brodersby-Goltoft

Datum: 07.06.2024



Auftraggeber

Gemeinde Brodersby-Goltoft
im Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Michaela Hartwig, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
Tabellenverzeichnis.....	iv
1 Anlass	1
2 Ziel des Konzeptes.....	2
3 Rahmenbedingungen des Konzeptes	2
3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	3
3.1.1 Landesentwicklungsplan 2021	3
3.1.2 Regionalpläne für die Planungsräume I bis V sowie Neuaufstellung des Regionalplans - Entwurf 2023	4
3.1.3 Landschaftsrahmenplan 2020	4
3.1.4 Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein.....	5
3.1.5 Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze	6
3.2 Energirechtliche und baurechtliche Rahmenbedingungen.....	6
3.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	6
3.2.2 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
4 Methodik und Kriterien für die Standortwahl	9
4.1 Planerische Ausgangssituation im Untersuchungsraum	9
4.2 Kriterien für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen.....	11
4.2.1 Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen...	11
4.2.2 Abwägungs- und Prüfkriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.....	12
4.2.3 Weitere Kriterien der Einzelfallprüfung	12
4.2.4 Geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen	13
4.2.5 Verfahren und spezifische Kriterien der Gemeinde Brodersby-Goltoft.....	16

5	Flächenbewertung	19
5.1	Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen	19
5.2	Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen.....	20
6	Fazit für die Gemeinde Brodersby-Goltoft	22
7	Quellen	23
8	Anhang.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gemeinde Brodersby-Goltoft im Amtsgebiet Südangeln	10
Abbildung 2:	Ausschlussflächen (rot) für PV-FFA in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Grundsätze des LEP auf der Gemeindeebene	17
-------------------	--	----

1 Anlass

In der Gemeinde Brodersby-Goltoft besteht die Bestrebung, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und mit der planerischen Bereitstellung von Flächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Nutzung der Erneuerbaren Energien liegt mit der Novellierung des EEG 2023 nunmehr „im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“. Hierfür sollen die Potenziale der Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgeschöpft werden.

Das Land Schleswig-Holstein fordert in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für PV-FFA eine aktive Auseinandersetzung mit diesem Thema. Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP heißt es: *„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung [...] eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl“*. Weiterhin soll die Abstimmung möglichst gemeindeübergreifend stattfinden.

Ein *gemeinsamer Beratungserlass* des Innen- und des Umweltministeriums des Landes sowie ein *„Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte“* liegen seit Februar 2022 vor.

Unter Berücksichtigung dieser genannten Unterlagen wird im Standortkonzept anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich in der Gemeinde für die Errichtung von PV-FFA eignen und gegebenenfalls festgelegt, welche Flächen die Gemeinde hierfür zur Verfügung stellen möchte. Bei der Entscheidungsfindung sind zudem die Ausweisungen von örtlichen Planungen wie Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu beachten. Dies gilt auch für Fachplanungen auf Gemeindeebene wie z.B. einem Ortsentwicklungskonzept.

Dieses Standortkonzept ist notwendig, da *„für eine rechtmäßige Abwägung im Rahmen der Bauleitplanungen immer eine Alternativenprüfung erforderlich [ist], die als Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren ist.“* (MILIG 2022). Es ist als informelles Rahmenkonzept zu verstehen, das durch spätere Beschlüsse veränderbar ist (MILIG / MELUND 2022).

2 Ziel des Konzeptes

Dieses Standortkonzept zeigt zunächst auf, welche Flächen im Untersuchungsraum sich potenziell für die Errichtung von PV-FFA eignen („Weißflächen“), und wo schon erkennbare Belange entgegenstehen. Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

In einem ersten Schritt werden Ausschlusskriterien abgebildet (z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet). Flächen mit diesen Kriterien sind für die Errichtung von PV-FFA nicht geeignet. Ergänzend werden Abwägungs- und Prüfkriterien aufgeführt, die eine Einzelfallprüfung betroffener Flächen erfordern.

Durch die Gemeinde kann im weiteren Prozess mittels Anwendung von Vorbelastungen und / oder Eignungskriterien eine Priorisierung der Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen im Untersuchungsraum erfolgen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, überhaupt Flächen zur Verfügung zu stellen.

3 Rahmenbedingungen des Konzeptes

Der gemeindlichen Bauleitplanung (Planungshoheit der Gemeinden Art. 28, Abs. 2, Satz 1 GG) kommt bei der Standortsteuerung von Solaranlagen eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die vorbereitende Bauleitplanung ermöglicht, eine sorgfältig abgewogene Standortwahl zu treffen und sich mit Standortalternativen auseinander zu setzen. Nachvollziehbare Konzepte, die eine raumverträgliche Standortwahl begründen, fördern die Akzeptanz für großflächige Solaranlagen auf Freiflächen.

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Solaranlagen auf Freiflächen sind zu berücksichtigen:

- Energie- und baurechtliche Rahmenbedingungen
- Ziele der Raumordnung (*Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 Teile A und B, Ziffer 4.5.2 Solarenergie, S. 239-247*)
- Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (im Folgenden: „Beratungserlass“, MILIG / MELUND 2022)

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Planungsgrundlage für die räumliche Entwicklung des Landes S-H mit dem Ziel, die verschiedenen räumlichen Nutzungsanforderungen miteinander abzustimmen. Die Nutzung Erneuerbarer Energien soll unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, von Natur- und Landschaftsschutz sowie unter weitgehender Akzeptanz der Bevölkerung ausgebaut werden.

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energiewendezielen der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend der formulierten Grundsätze für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen PV-FFA soll dabei „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der LEP stuft PV-FFA ab einer Größe von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2). Im LEP definierte Ziele entziehen sich der Abwägung.

Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung des Innenministeriums hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

3.1.2 Regionalpläne für die Planungsräume I bis V sowie Neuaufstellung des Regionalplans - Entwurf 2023

Die Regionalpläne waren bislang für jeweils einen Planungsraum von insgesamt fünf in Schleswig-Holstein gültig. Am 30. Mai 2023 hat die Landesregierung den Entwürfen für drei neue Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie werden zukünftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen.

Der Regionalplan stellt die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Kartenteil C dar, wie u.a. die *Vorranggebiete für den Naturschutz* oder die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft*. Beide Gebietskategorien stellen gemäß Beratungserlass Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-FFA dar.

3.1.3 Landschaftsrahmenplan 2020

Der LRP 2020 sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige PV-Anlagen auf Freiflächen auf *„konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standort zu konzentrieren“*. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *„Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/ -bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.“*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP 2020 für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum, mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen.

3.1.4 Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein

Seit Februar 2022 liegt ein gemeinsamer Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums vor (*Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich*). Der Beratungserlass beruht auf den im LEP formulierten Grundsätzen und Zielen für die Solarenergie.

Der Beratungserlass bildet eine fachliche Grundlage bei der Planung von großflächigen PV-FFA und gibt Hinweise und Hilfestellungen für die hierfür erforderliche gemeindliche Bauleitplanung. Der weitere Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen soll möglichst raumverträglich erfolgen und auf geeignete Räume gelenkt werden. Eine geordnete Standortabwägung soll unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen und im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes eine Alternativenprüfung beinhalten. Geeignete Suchräume für Potenzialflächen entsprechen der vorrangig hierfür ausgerichteten Gebietskulisse des LEP.

Für die Ermittlung der für Solarenergie geeigneten Potenzialflächen ist möglichst das gesamte Gemeindegebiet zu erfassen. Aufgrund der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein wird bei der Planung von PV-FFA auf das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Der Erlass sieht für bestimmte Bereiche ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis vor, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung von PV-FFA entgegenstehen können. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen, so dass auf diesen Flächen PV-FFA je nach Prüfergebnis zulässig sein können.

Die im Beratungserlass genannten Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung entsprechen den im LEP formulierten Ausschlussflächen. Hier stehen der Errichtung von PV-FFA fachliche Bestimmungen entgegen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Diese Bereiche können nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann.

Darüber hinaus enthält der Erlass Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen, um eine ressourcenschonende Energieform wie die Photovoltaik auch nachhaltig im Hinblick auf Flächenverbrauch und andere öffentliche Belange sowie natur- und landschaftsverträglich umzusetzen (MILIG / MELUND 2022).

3.1.5 Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze

Neben den Grundsätzen zur Nutzung von Solarenergie der genannten Fachplanungen sind im Rahmen der Bauleitplanung landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Ziffer 5.2 LEP, wonach Freiräume geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden sollen und für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaften Sorge getragen werden soll.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse sind bei der Siedlungsentwicklung - dazu zählt auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich - zu beachten (Ziffer 2.7 LEP).

3.2 Energierechtliche und baurechtliche Rahmenbedingungen

3.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Belange der Raumordnung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des EEG zu sehen. Eine räumliche Steuerung erfolgt über die Begrenzung der Gebote auf die zuschlagsberechtigte Gebietskulisse bei den Ausschreibungen für Solaranlagen.

Das *Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor* vom 20. Juli 2022 (BGBl Teil I Nr. 28, S. 1237) führte zu einer umfangreichen Novellierung des EEG. Mit dem Inkrafttreten des EEG 2023 am 1. Januar 2023 wurden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen vor allem für Wind an Land und Solarenergie massiv angehoben. Der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, weist dem Ausbau der erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen eine höhere Gewichtung zu (BMWK 2022). Die Flächenkulisse für Solaranlagen wurde moderat erweitert und geändert. Das EEG 2023 setzt die Rahmenbedingungen, um nach Vollendung des Kohleausstiegs das Ziel der Treibhausgasneutralität der Stromversorgung in Deutschland zu erreichen. Im Jahr 2030 soll ein Anteil von mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms auf erneuerbaren Energien beruhen. Der erforderliche Ausbau soll „*stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen*“ (§ 1 Absatz 3 EEGAusbGuEnFG).

Folgende Flächenkulisse für Solaranlagen des ersten Segments, die keine entwässerten, landwirtschaftlich genutzter Moorböden sind, entsprechen laut EEG 2023 der regulären Förderung:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- längs von Autobahnen und Schienenwegen bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Das Land Schleswig-Holstein hat hierfür keine Verordnung erlassen) und
- künstliche Gewässer,

sowie als besondere Solaranlage:

- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt und kein Lebensraumtyp laut Anhang I der FFH-Richtlinie darstellt,
- Parkplatzflächen oder
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

Mit dem Beschluss der Bundesregierung zum *Solarpaket I* am 16. August 2023 werden eine Vielzahl von Maßnahmen der PV-Strategie (BMWK 2023a) vom Mai 2023 auf den Weg gebracht. Das Gesetzespaket enthält Vereinfachungen und Verbesserungen, um den Zubau von PV-Anlagen sowohl auf dem Dach als auch auf Freiflächen zu beschleunigen. Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, dass der Anteil von Photovoltaik auf, an oder in Gebäuden bzw. Lärmschutzwänden als verbrauchsnahe, flächenschonende Stromgewinnung dabei mindestens 50 Prozent betragen soll. Allerdings haben PV-FFA die entscheidenden Vorteile, dass sie als große zusammenhängende Anlagen wesentlich kostengünstiger und schneller zu installieren sind. Für ihren nachhaltigen Ausbau und um die Flächenkonkurrenz zu reduzieren, wird die Flächenkulisse des EEG erweitert und zugleich die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigt. Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-FFA geöffnet. Die Mindestöffnung beträgt bis zum 31.12.2030 ein Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Schleswig-Holsteins und erhöht sich danach auf 1,5 Prozent. Der Zubau von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen wird auf einen Höchstwert von 80 Gigawatt bis zum Jahr 2030 beschränkt. Für besondere

Solaranlagen wird eine schrittweise Erhöhung der Ausschreibungsmengen bei gleichbleibendem Ausschreibungsvolumen eingeführt. Damit wird der Zubau klassischer PVA auf Freiflächen gleichzeitig vermindert. Mit der Honorierung der Extensivierung von Agri-PVA und der Einführung der Biodiversitäts-PVA sollen Bereiche für PV-FFA naturverträglicher und nachhaltiger genutzt werden (BMWK 2023b).

3.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für Vorhaben zur Errichtung von PV-FFA ist eine gemeindliche Bauleitplanung notwendig. Darauf beruft sich das o.g. Erneuerbare-Energien-Gesetz, um die Vergütungspflicht für den dort erzeugten Solarstrom an den örtlichen Netzbetreiber herbeizuführen.

PV-FFA im Außenbereich fielen bislang unter die Kategorie der „Nicht-Privilegierung“. Dies hat sich mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) teilweise geändert. Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das *Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht* vom 04.01.2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 6 S.1) in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB eine Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen in einem 200 m-Streifen längs der Autobahnen und Schienenwege des übergeordneten Netzes eingeführt hat.

Zudem sind Solarfreiflächenanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 9 BauGB im Außenbereich als besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 (a, b oder c) EEG zulässig, wenn der Standort einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb mit gartenbaulicher Erzeugung dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Grundfläche einer solchen besonderen Solaranlage darf 25.000 m² (\cong 2,5 ha) nicht überschreiten.

4 Methodik und Kriterien für die Standortwahl

4.1 Planerische Ausgangssituation im Untersuchungsraum

Für die Ermittlung der für Solarenergie geeigneten potenziellen Freiflächen ist entsprechend des *Gemeinsamen Beratungserlasses des MILIG und MELUND* möglichst das gesamte Gemeindegebiet zu erfassen. Idealerweise sollten mehrere Gemeinden oder ein Amtsgebiet ein gemeinsames Konzept erstellen.

Im Amtsgebiet Südangeln, zu dem die Gemeinde Brodersby-Goltoft gehört, verlief der Prozess über Entscheidungen zur Durchführung von PV-Standortkonzepten zeitlich versetzt. Im Ergebnis haben sich Gemeinden teilweise zusammengeschlossen, andere Gemeinde zogen vereinzelt nach oder entschieden darüber, kein Konzept aufstellen zu lassen.

Die Gemeinde Brodersby-Goltoft liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und weist eine Fläche von 1.345 ha auf. In der Gemeinde leben 671 Einwohner (Statistik Nord, Stand: 31.01.2023). Für die Erstellung des Standortkonzeptes wurde das gesamte Gemeindegebiet als Kernuntersuchungsraum mit einer Größe von 1.345 ha (13,45 km²) festgelegt. Zur Gemeinde Brodersby-Goltoft gehören die Ortsteile Brodersby und Goltoft sowie Geelbyholz, Royum, Brekenröhe, Groß Brodersby, Hellör, Schleihof, Knöß, Burg, Riesböer, Geel und Westerfeld. Den Untersuchungsraum queren als regionale Verkehrswege die Landesstraße L 189 sowie die Kreisstraße K 119. In der Gemeinde werden keine Windkraftanlagen oder PV-FFA betrieben. Nördlich von Klein-Brodersby an der Kreisstraße K 119, südlich der K 119 in Geel sowie am Royumer Weg werden Biogasanlagen betrieben.

An die Gemeindegrenzen von Brodersby-Goltoft grenzen sechs Gemeinden (Abb.1):

- die Gemeinde Ulsnis im Amt Süderbrarup und
- die Gemeinden Kosel und Güby im Amt Schlei-Ostsee und
- die Gemeinde Borgwedel im Amt Haddeby und
- die Gemeinden Schaalby und Taarstedt im Amt Südangeln.

In der Darstellung werden die angewendeten Ausschlusskriterien sowie ggf. Eignungsflächen für PV-FFA aus bestehenden Konzepten auch in den Randbereichen der Nachbargemeinden abgebildet.

Im Uhrzeigersinn stellt sich die planerische Situation in den Nachbargemeinden wie folgt dar:

- Für die Gemeinde Ulsnis im Amtsgebiet Süderbrarup besteht nach derzeitigem Kenntnisstand und Nachfrage kein gemeindeweites Konzept. Eine PV-Planung soll auf Amtsebene erfolgen.
- Die Gemeinden Kosel und Güby wurden im Rahmen der amtsweiten „Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Juni 2022, bearb. Dezember 2023) berücksichtigt. Für beide Gemeinden liegen Beschlüsse aus dem Jahr 2022 zum gemeindlichen Vorgehen vor.
- Für die Gemeinde Borgwedel besteht eine „Standortuntersuchung für Solar-Freiflächenanlagen“ im Rahmen eines amtsweiten Konzeptes von Januar 2023.
- Für die Gemeinde Schaalby wurde ein Standortkonzept erstellt, das im Dezember 2022 durch die Gemeindevertretung gebilligt wurde.
- Für die Gemeinde Taarstedt wurde ein Standortkonzept erstellt, das im Februar 2023 durch die Gemeindevertretung gebilligt wurde.

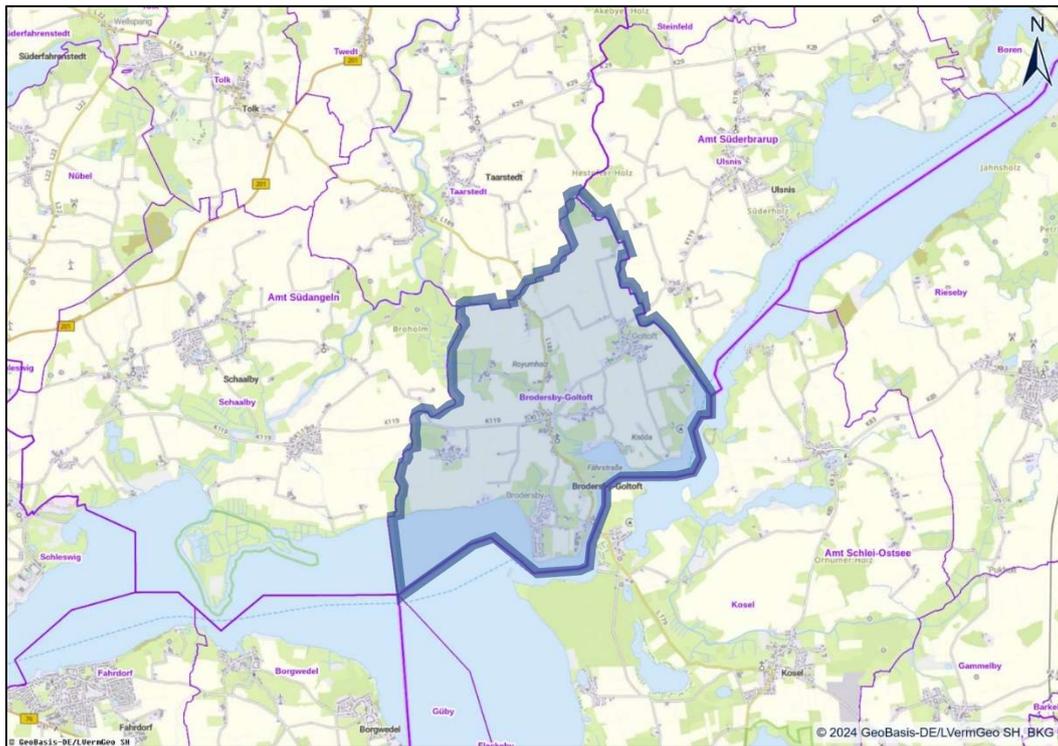


Abbildung 1: Gemeinde Brodersby-Goltoft im Amtsgebiet Südangeln
(Quelle: DA Nord)

4.2 Kriterien für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen

Der LEP und der daraus entwickelte Beratungserlass definieren Ausschlusskriterien (MILIG / MELUND 2022, C., VI., S.11) für die Errichtung von großflächigen PVA im Außenbereich. Darüber hinaus sieht der Beratungserlass für bestimmte Flächen ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis (MILIG / MELUND 2022, C., V., S.9) vor und beschreibt geeignete Standorte bzw. Potenzialflächen mit besonderer Eignung (MILIG / MELUND 2022, C., IV., S.8).

Durch die Gemeinde kann im weiteren Prozess mittels Anwendung von Vorbelastungen und / oder Eignungskriterien eine Priorisierung der Potenzialflächen für PV-FFA im Untersuchungsraum erfolgen.

4.2.1 Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Flächen, auf die innerhalb des Untersuchungsraums Ausschlusskriterien zutreffen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Hierbei werden harte und weiche Tabukriterien unterschieden. Bei den harten Tabukriterien ist eine Nutzung mit PVA auf Freiflächen aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen (MILIG / MELUND 2022, C., VI., S.11), wie es u.a. in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen der Fall ist. Bei den weichen Tabukriterien handelt es sich um Vorgaben aus überörtlichen Planungen, die aus raumordnerischen Gründen eine pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Gemeindeebene rechtfertigen. Entsprechend der Ziele der Raumordnung dürfen raumbedeutsame PV-FFA nicht errichtete werden

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

Durch die großmaßstäbliche Untersuchungsebene eines Standortkonzeptes können nicht alle Ausschlusskriterien (wie u.a. Gewässerschutzstreifen, straßenrechtliche Anbauverbotszone, kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope) von vornherein bis ins Detail abgeprüft werden. Einige Prüfkriterien werden auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung betrachtet, konkretisiert und ggf. festgesetzt.

Aus planerischer Erwägung werden bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG als weiches Tabukriterium dargestellt, um dem Naturschutz auf diesen Flächen eine höhere Bedeutung beizumessen (MILIG 2022). Kompensationsflächen sind immer durch vorlaufende Eingriffe entstanden und daher durch Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren rechtlich gesichert. Ausgewiesene Ökokontoflächen bedürfen einer Anerkennung durch die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden der Kreise und sind somit rechtlich abgesichert. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

4.2.2 Abwägungs- und Prüfkriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Abwägungs- und Prüfkriterien (MILIG / MELUND 2022, C., V., S.9) betreffen öffentliche Belange, die flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Nutzung von PV-FFA an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben. Das Vorliegen von Abwägungskriterien ist nicht zwangsläufig mit einer Einschränkung der Eignung gleichzusetzen.

Flächen innerhalb des Untersuchungsraums, die nach Abzug der Ausschlusskriterien mit Abwägungskriterien belegt sind, erfordern bei einer konkreten Planung eine weiterführende Einzelfallbetrachtung. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung entfällt die Fläche entweder oder sie erweist sich als für die Errichtung einer PV-FFA, ggf. mit Einschränkungen, geeignet.

Abwägungskriterien können u.a. Landschaftsschutzgebiete oder landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, LRP 2020) sein.

4.2.3 Weitere Kriterien der Einzelfallprüfung

Die Flächenverfügbarkeit und standortbezogene Kriterien (z.B. Nordhanglage) können ebenso der Planung einer PV-FFA entgegenstehen. Durch die großmaßstäbliche Untersuchungsebene eines Standortkonzeptes können nicht alle Kriterien von vorneherein bis ins Detail abgeprüft werden. Einige Prüfkriterien werden auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung beachtet, konkretisiert und ggf. festgesetzt. Hier sind u.a. artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG oder die konkreten Auswirkungen der PV-FFA auf das Landschaftsbild zu nennen. Entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen sollen einzelne und benachbarte PV-FFA eine Länge

von 1.000 Meter nicht überschreiten und ausreichend große Landschaftsfensterzwischen Anlagen freigehalten werden.

Die Länge der freien Landschaftsfenster soll die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort berücksichtigen und orientiert sich an der genannten Grenzgröße von 1.000 m (LEP 2021).

4.2.4 Geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen

Flächen, die eine hohe Vorbelastung von Natur und Landschaft aufweisen und auf denen aus diesem Grund keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, stellen Eignungsbereiche für die Errichtung von PV-FFA dar, sofern auf ihnen keine Ausschlusskriterien vorliegen. Zusätzlich können energie-wirtschaftliche Aspekte (z.B. Nähe zu Netzeinspeise-Punkten) oder die Lage innerhalb der EEG-Zuschlagskulisse günstige Standortvoraussetzungen für PV-Freiflächenanlagen charakterisieren (ARGE 2007).

Für die Herleitung der Vorbelastungen von Natur und Landschaft wird auf die folgenden Vorgaben verwiesen:

LEP 2021

„Vorbelastungen von Natur und Landschaft durch die Nutzung selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege“, hierzu zählen

- *„bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,*
- *Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“.*

Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht.

„Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.“

LRP 2020

„Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen.“

Gemeinsamer Beratungserlass des MILIG und des MELUND des Landes Schleswig-Holstein bezüglich PV-Freiflächenanlagen – Februar 2022

Eine besondere Bedeutung für die Errichtung von PV-FFA kommt laut Erlass der Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen zu, *„da dort zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen bestehen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o. ä.), die auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.“*

Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen [entspricht den oben genannten Suchräumen des LEP 2021] errichtet werden.

EEG 2023 und Solarpaket I

Das EEG ist ein Instrument auf Bundesebene, um eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dies erfolgt über die zuschlagsberechtigte Gebietskulisse bei den Ausschreibungen für Solaranlagen. Diese stellt somit einen wirtschaftlichen Standortfaktor dar.

Folgende Flächenkulisse für Solaranlagen des ersten Segments, die keine entwässerten, landwirtschaftlich genutzter Moorböden sind, entsprechen laut EEG 2023 der regulären Förderung:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung,
- längs von Autobahnen und Schienenwegen bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Das Land Schleswig-Holstein hat hierfür keine Verordnung erlassen) und
- künstliche Gewässer,

sowie als besondere Solaranlage:

- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

- Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt und kein Lebensraumtyp laut Anhang I der FFH-Richtlinie darstellt,
- Parkplatzflächen oder
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

Mit den Regelungen des *Solarpaketes I* vom 16.08.2023 plant die Bundesregierung den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen. Gleichzeitig soll durch eine Mehrfachnutzung von Flächen die Flächenkonkurrenz reduziert werden. Solaranlagen auf Parkplätzen sollen bevorzugt bezuschlagt werden. Als eine sinnvolle Verknüpfung von Landwirtschaft und Photovoltaik liegt ein weiterer Fokus auf der Förderkulisse der *Agri-PVA*. Eine *Extensivierung von Agri-PVA*, bei der sich der landwirtschaftlich nutzbare Anteil auf der Fläche um höchstens 15 Prozent verringern soll, die Stickstoffdüngung reduziert und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird sowie 5 Prozent Blühstreifen bzw. Altgrasstreifen vorhanden sind, wird zusätzlich honoriert werden. Dadurch werden neben dem neuen Untersegment der *Biodiversitäts-PVA* zukünftig die Belange des Naturschutzes stärker berücksichtigt. Mit der schrittweisen Erhöhung der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen, kommt dieser Flächenkulisse bei in Kraft treten des Gesetzes eine höhere Bedeutung zu. Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-FFA geöffnet (BMWK 2023b).

BauGB 2023

Im Rahmen der Teilprivilegierung von PV-FFA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB gelten Vorhaben im Außenbereich als zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen belegen ist, und
- sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Im Rahmen der Teilprivilegierung von PV-FFA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB gelten Vorhaben im Außenbereich als zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (a, b oder c) EEG dient und wenn:

- der Standort einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb mit gartenbaulicher Erzeugung dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt und
- die Grundfläche der Solaranlage 25.000 m² (\cong 2,5 ha) nicht überschreitet.

4.2.5 Verfahren und spezifische Kriterien der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Grundsätzlich wird von der Gemeinde Brodersby-Goltoft die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie im Gemeindegebiet befürwortet.

Die Grundsatz- und Zielformulierung des LEP 2021 zum Thema Solarenergie (vgl. Punkt 4.5.2, LEP 2021) zu einer raumverträglichen und möglichst freiraumschonenden Entwicklung von raumbedeutsamen PV-FFA teilt die Gemeinde grundsätzlich. In der folgenden Tabelle werden die gemäß LEP vorrangig zu entwickelnden Bereiche auf der Gemeindeebene betrachtet.

Tabelle 1: Grundsätze des LEP auf der Gemeindeebene
(gem. 2 G, Kap. 4.5.2. LEP Fortschreibung 2021)

Grundsatz 2: [...] „Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:	Situation in der Gemeinde Brodersby-Goltoft
- bereits versiegelte Flächen	Bereits versiegelte Flächen kommen im Gemeindegebiet dort vor, wo Siedlungs- und Gewerbeflächen verortet sind. Insgesamt ist der Versiegelungsgrad in der Gemeinde eher gering.
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien	In der Gemeinde Brodersby-Goltoft stehen keine Konversionsflächen zur Verfügung.
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder	Durch die Gemeinde führen keine Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung.
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.	Zu den wenigen Vorbelastungen zählen in der Gemeinde die Verkehrsstraßen Landesstraße L 189 sowie die Kreisstraße K 119 und die drei Biogasanlagen.

Die Gemeinde verfügt gemäß den derzeit gültigen gesetzlichen und baurechtlichen Rahmenbedingungen weder über förderfähige Bereiche des EEG 2023 noch über teilprivilegierte Baubereiche des BauGB 2023 mit Ausnahme der privilegierten, besonderen Solaranlagen in einer Größenordnung von max. 2,5 ha im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.

Die Gemeinde hat es sich zur Aufgabe gemacht sich mit dem Thema der Planung von PV-FFA zu befassen und gleichermaßen eine Steuerung von möglichen Standorten vorzunehmen.

Die Analyse des Untersuchungsraums erfolgt zunächst gemäß einer Ermittlung von potenziellen Flächen durch die beiden folgenden Schritte:

1. Der erste Schritt der Analyse erfolgt zunächst durch die Anwendung der in Kapitel 4.2 ff. genannten **Ausschlusskriterien**, um Potenzialflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Freiraum zu ermitteln.

⇒ vgl. hierzu Karte 1

2. In den ermittelten Potenzialflächen für die Errichtung von PV-FFA wird zudem das Vorliegen von **Abwägungs- und Prüfkriterien** geprüft (Kapitel 4.2 ff.), die weitere natur- und landschaftsschutzfachliche Belange berücksichtigen. Betroffene Flächen erfordern bei einer konkreten Planung eine weiterführende Einzelfallprüfung. Potenzialflächen, die eine hohe Vorbelastung von Natur und Landschaft aufweisen und auf denen aus diesem Grund keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, können bevorzugte Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen darstellen.

⇒ vgl. hierzu Karte 2

3. In einem weiteren Schritt hat die Gemeinde im Rahmen einer Lenkungsgruppe weitere, grundsätzliche Kernpunkte zur Ausweisung von PV-FFA festgelegt.

An den beiden Hauptverkehrsstrassen (Landesstraße L 189 sowie die Kreisstraße K 119) muss ein Abstand von 100 m eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sollen bei möglichen Planungen von PV-FFA bestehende Knickstrukturen erhalten bleiben und bei einer fehlenden Eingrünung neue Knicks angepflanzt werden, damit bauliche Anlagen dieser Art besser in das Landschaftsbild eingebunden werden können. Die Flächen entlang der beiden Hauptverkehrsstrassen der Gemeinde sollen geschont, und der Blick nicht auf direkt angrenzende PV-FFA gelenkt werden.

Der gemeindlich einzuhaltende Abstand von 100 m wird zusätzlich als Ausschlusskriterium gekennzeichnet.

⇒ vgl. hierzu Karte 1

5 Flächenbewertung

5.1 Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen

Die Untersuchung hat ergeben, dass die folgenden Kategorien der **Ausschlusskriterien** im Untersuchungsraum vorliegen.

Harte Tabukriterien

- Europäisches Netz Natura 2000:
FFH-Gebiete DE 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und DE 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“
EU-Vogelschutzgebiet DE 1423-491 "Schlei"
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
- Gesetzlich geschützte Biotopkartierung
- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein: Nr. 567 "Brodersbyer Noor"
- Waldflächen (ATKIS Basis-DLM) sowie Schutzabstände von 30 m zu Wald (LWaldG)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (LWG)
- Hochwasserrisikogebiet (WHG)

Weiche Tabukriterien

- Vorranggebiet für den Naturschutz (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
- Kernbereich für Erholung (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
- Ökokonto- oder Kompensationsflächen (Umweltportal SH)
- Siedlungsfläche und Entwicklungsfläche Wohnen (ATKIS-Basis-DLM)
- Gewerbeflächen (ATKIS-Basis-DLM)

Gemeindespezifisches Tabukriterium

- 100 m Abstandspuffer zur Landesstraße L 189 und zur Kreisstraße K 119

5.2 Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen

Die Untersuchung hat ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsraums Potenzialflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ermittelt werden konnten. Hierbei handelt es sich um die nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibenden Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

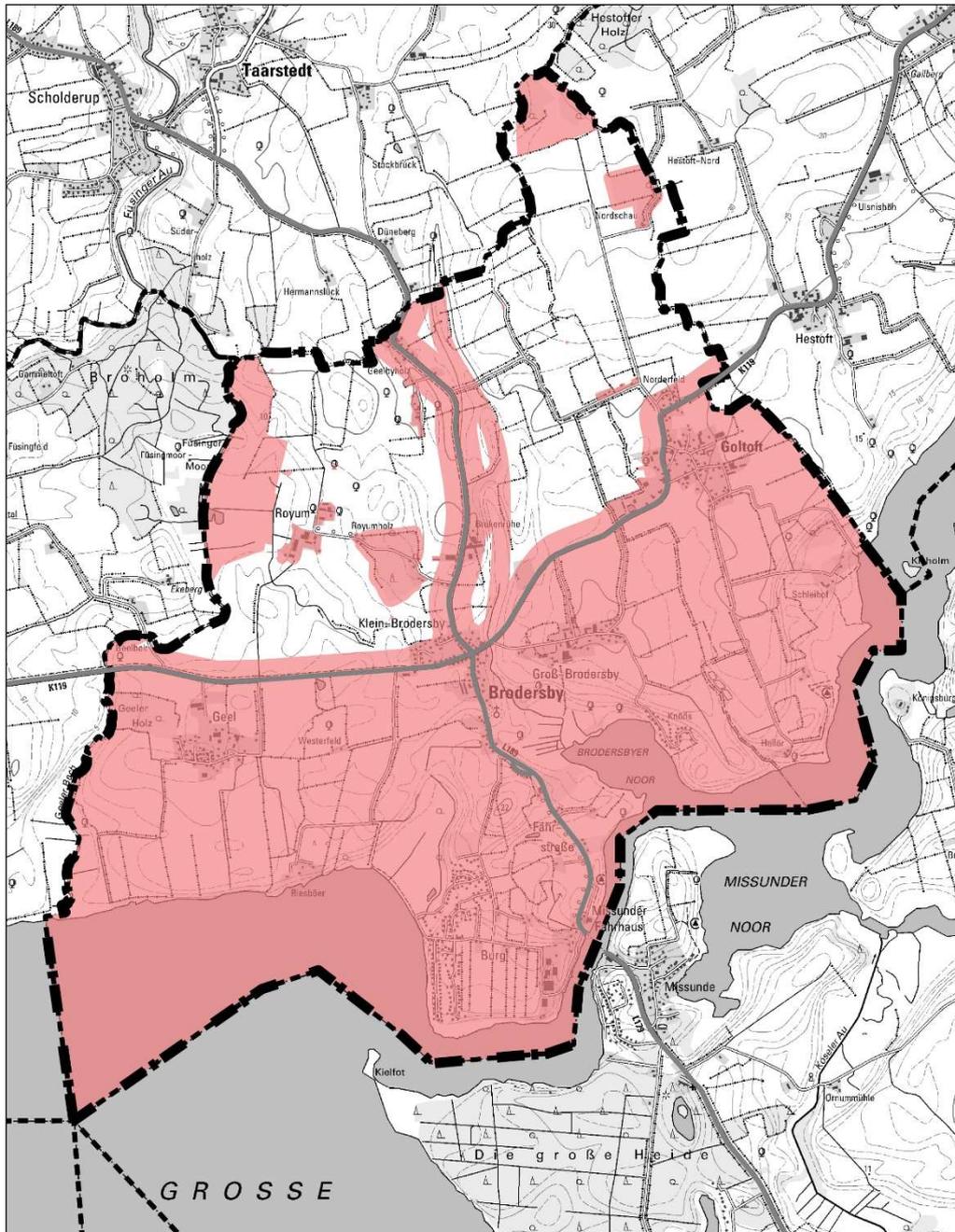


Abbildung 2: Ausschlussflächen (rot) für PV-FFA in der Gemeinde Brodersby-Goltoft
(Quelle: DTK25©GeoBasis-DE/LVermGeo SH)

In den ermittelten Potenzialflächen (in Abbildung 2 weiß dargestellt) wurde in einem zweiten Schritt das Vorliegen von Abwägungs- und Prüfkriterien sowie Vorbelastungen für Natur und Landschaft betrachtet (vgl. Karte 2).

Im Ergebnis kann zunächst festgestellt werden, dass in der Gemeinde Brodersby-Goltoft großflächig Ausschlussbereiche für PV-FFA vorliegen. Dies ist vor allem darin begründet, dass sich südlich des Verlaufes der Kreisstraße K 119 „Schleidörfer Straße“ ein Kernbereich für Erholung befindet, welcher im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans I ausgewiesen ist (MILIG 2023). Zudem ist dieser Teil der Gemeinde als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ gemäß Landesentwicklungsplan dargestellt (MILIG 2021). Die Ausweisung der konkreten Vorranggebiete für den Naturschutz und der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß Regionalplan I (MILIG 2023, Entwurf) werden in Karte 1 dargestellt. In diesem Bereich steht die Naherholung im Vordergrund. Bei der Überlagerung durch Vorranggebiete für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in Kernbereichen für Erholung

„sollen Nutzungskonflikte durch die Lenkung von Besucherinnen und Besuchern vermieden werden und die Qualitäten des Naturraumes beziehungsweise der Kulturlandschaft besonders gesichert und weiterentwickelt werden“ ((MILIG, 2023, S. 55)

In der Gemeinde verbleiben Potenzialflächen für PV-FFA nördlich der Kreisstraße K 119 „Schleidörfer Straße“ sowohl westlich als auch östlich der Landesstraße L 189 „Alte Landstraße“. In diesen Potenzialflächen kommen teilweise Böden vor, welche mit einer hohen bis sehr hohen, natürlichen Ertragsfähigkeit ausgestattet sind (Landesamt für Umwelt, LfU 2023). Weitere vereinzelt kleinflächige Prüf und Abwägungskriterien sind:

- Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden gem. Dauergrünland-erhaltungsgesetz (Landesamt für Umwelt, LfU 2023)
- Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung (Landesamt für Umwelt, LfU 2023)

Die verbleibenden Potenzialflächen grenzen teilweise an die Gemeinden Schaalby und Taarstedt sowie an die Gemeinde Ulsnis. Die Gemeinde Schaalby hat in ihrem PV-Standortkonzept priorisierte Potenzialflächen entlang der Bundesstraße B 201 ausgewiesen und entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet. In der Gemeinde Taarstedt wurden Eignungsräume für eine konzentrierte Planung von PV-FFA im Bereich der geplanten Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze zu Loit und im Bereich der betriebenen Biogasanlagen an der *Mühlenstraße*, *Westerakebyholz* und am *Grumbyer Weg* ausgewiesen.

Alle ausgewiesenen Flächen liegen in ausreichendem Abstand und deutlich weiter als 1000 m entfernt von den Potenzialflächen der Gemeinde Brodersby-Goltoft. Für die Gemeinde Ulsnis liegt kein Standortkonzept vor; geplant ist ein amtsweites Konzept.

6 Fazit für die Gemeinde Brodersby-Goltoft

Das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung soll der Gemeinde Brodersby-Goltoft als fachplanerisches Instrument bei der Standortsteuerung von Freiflächen-Solaranlagen dienen. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Gemeindegebiet Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenplanung ermittelt werden konnten.

Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts berücksichtigt worden.

Die Gemeinde hat in ihrem gemeindlichen Entscheidungsprozess grundsätzliche Kernpunkte zur Ausweisung von PV-FFA festgelegt. Aufgrund der großflächig vorkommenden Ausschlussbereiche für PV-FFA hat sich die Gemeinde gegen eine Ausweisung von definierten Eignungsflächen entschieden. Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet, wenn konkrete Vorhaben geplant sind.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass in dem neuen „Solarerlass“ folgende Ausführung zum bauplanungsrechtlichen Rahmen zu finden ist: *„Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.“* Dies ermöglicht der Gemeinde Brodersby-Goltoft nach der Realisierung von bevorstehenden, geplanten Vorhaben bei möglichen weiteren Entwicklungschancen zusätzliche Photovoltaikprojekte im Rahmen des Konzeptes zu entwickeln.

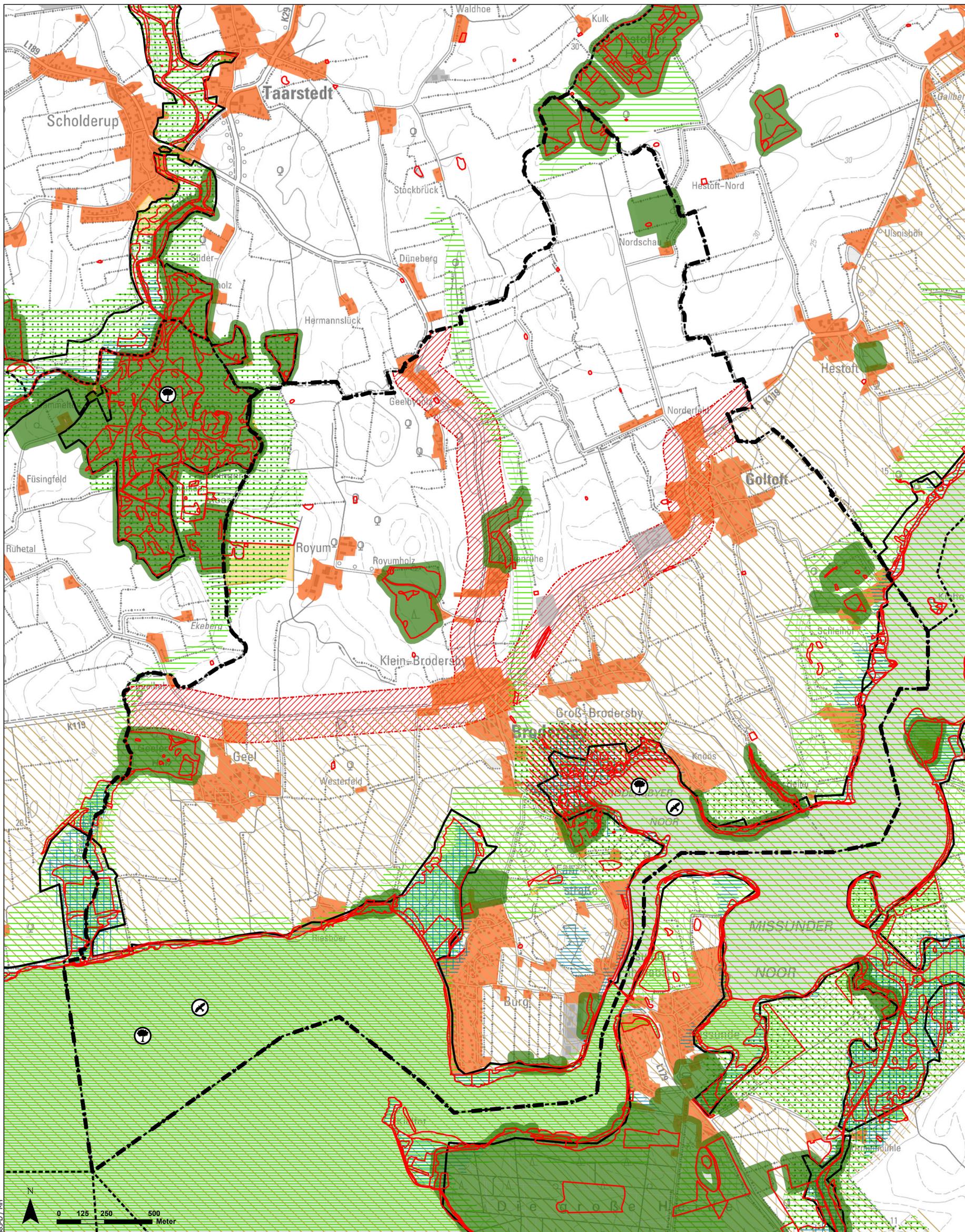
7 Quellen

- ARGE 2007** ARGE Monitoring PV-Anlagen, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Stand 27.11.2007
- BMWK 2022** Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Erste Regelungen des neuen EEG 2023 treten in Kraft: Vorfahrt für erneuerbare Energien und mehr Vergütung für Solarstrom - Pressemitteilung vom 29.07.2022
- BMWK 2023a** Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Photovoltaik-Strategie, Berlin, März 2023, URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [zuletzt abgerufen 03.06.24]
- BMWK 2023b** Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Gemeinsames Pressepapier BMWK; BMUV; BMEL -Flächen für die Photovoltaik Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz, Berlin, vom 16.08.2023, URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-gemeinsames-pressepapier-photovoltaik.html> [zuletzt abgerufen 03.06.24]
- BMWSB 2023** Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2023): Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023
- LAI 2012** Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012): Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund - / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Beschluss vom 13.09.2012, Anhang 2 - Stand 03.11.2015

- LEP 2021** Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2021): Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021 – endgültiger Entwurf, Schleswig-Holstein, Kiel, Dezember 2021
- LRP 2020** Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg Neuaufstellung 2020, Kiel, Januar 2020
- MILIG / MELUND 2022** Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022
- MILIG / MELUND 2022** Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2022): Gemeinsamer Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 09.02.2022

8 Anhang

Karte 1	Standortkonzept Photovoltaik Gemeinde Brodersby-Goltoft im Amt Südangeln Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Darstellung der harten und weichen Tabukriterien)	M 1:10.000
Karte 2	Standortkonzept Photovoltaik Gemeinde Brodersby-Goltoft im Amt Südangeln Potenzialflächen sowie Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis	M 1:10.000



Legende

Harte Tabukriterien

-  Europäisches Netz Natura 2000 gem. § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG
-  Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
-  Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
-  Schwerpunktbereich: Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
-  Waldfläche inkl. 30 m Abstand gem. § 24 LWaldG
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gem. § 74 (5) LWG
-  Hochwasserrisikogebiet gem. §§ 73, 74 WHG

Weiche Tabukriterien

-  Vorranggebiet für den Naturschutz (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
-  Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
-  Kernbereich für Erholung (Neuaufstellung Regionalplan I, Entwurf 2023)
-  Ökokonto- oder Kompensationsfläche (Umweltportal SH)
-  Bebaute Siedlungsflächen (ATKIS Basis-DLM, 2023)
-  Entwicklung Siedlungsflächen (Kommunale, vorbereitende Bauleitplanung)
-  Gewerbliche Nutzflächen (ATKIS Basis-DLM, 2023)

Gemeindespezifisches Tabukriterium

-  Abstandspuffer von 100 m je beidseitig der L 189 und der K 119

Sonstiges

-  Gemeinde Brodersby-Goltoft
-  Gemeindegrenze Nachbargemeinden
-  Grenze der Ortslage / Im Zusammenhang bebaute Siedlungsfläche (ATKIS Basis-DLM, 2023)

Gemeinde Brodersby-Goltoft Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung

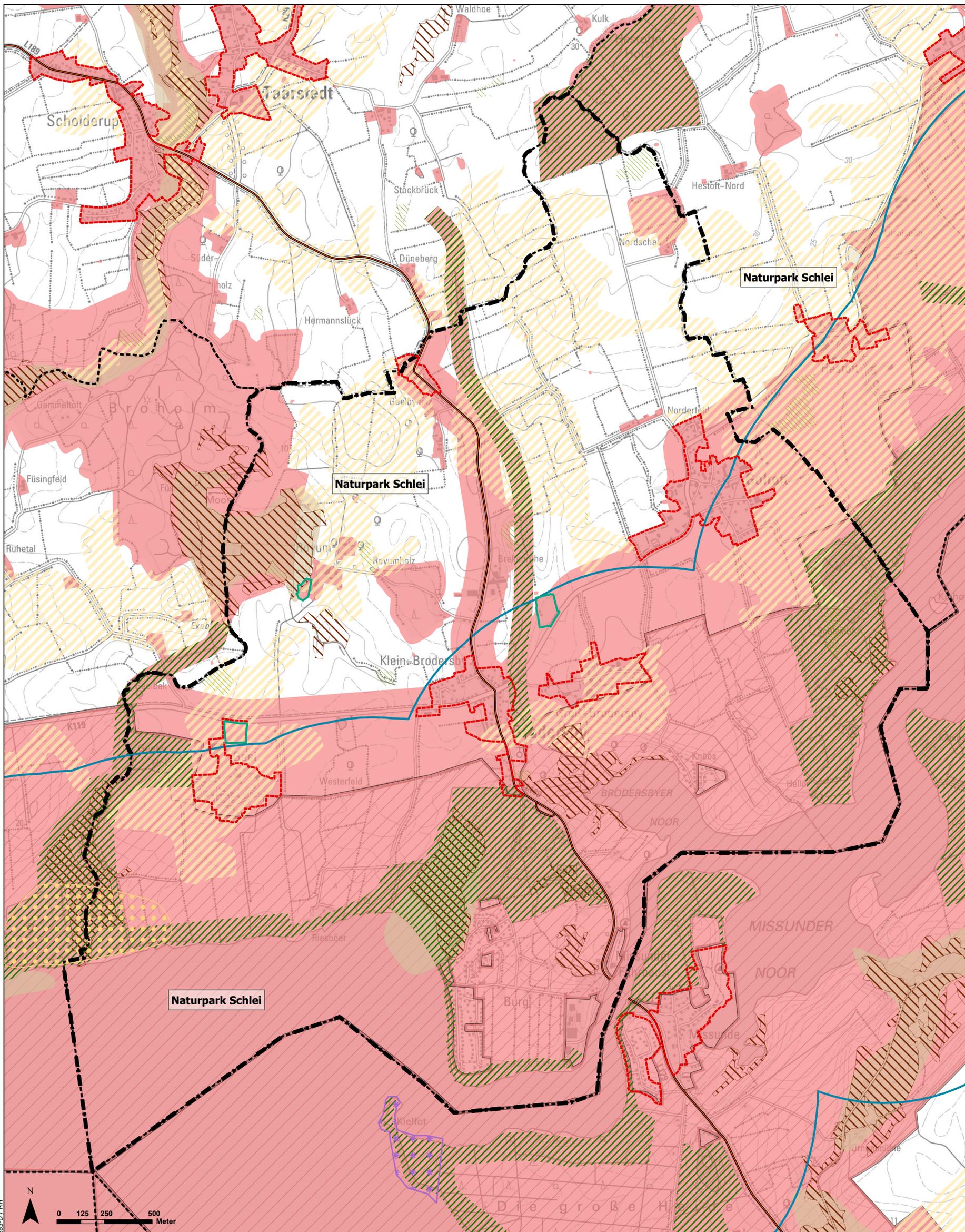
Karte 1:
Ausschlussflächen
(Harte und weiche Tabukriterien)

Datum: 07.06.2024
Gezeichnet: M. Hartwig
Maßstab: 1:10.000

Auftraggeber:
Gemeinde Brodersby-Goltoft
Toft 7
24860 Böklund

Auftragnehmer:

Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg
Tel.: 0461 / 160 68 93-0



Legende

Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen aus Karte 1

Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis

Verbundbereich: Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG

Moor- und Anmoorböden gem. Dauergrünlanderhaltungsgesetz (LLUR 2020)

Niedermoor gem. Moorübersichtskarte SH (LLUR 2014)

Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

Rohstoffvorkommen Schluff, Ton (Fachbeitrag Rohstoffkulisse LLUR 2019)

Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung (Umweltportal SH)

Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Umweltportal SH)

Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna: Wiesenvogelbrutgebiet (LRP 2020) - außerhalb der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Landseitiger Streifen von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei

Naturpark Schlei Die Gemeinde Brodersby-Goltoft liegt im Naturpark "Schlei"

Vorbelastungen für Natur und Landschaft

Landesstraße

Biomasse-Anlage (ATKIS Basis-DLM, 2023)

Sonstiges

Gemeinde Brodersby-Goltoft

Gemeindegrenze Nachbargemeinden

Grenze der Ortslage / Im Zusammenhang bebaute Siedlungsfläche (ATKIS Basis-DLM, 2023)



Top. Karten 1:25.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Brodersby-Goltoft	
Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung	
Karte 2: Abwägungsflächen sowie Vorbelastungen für Natur und Landschaft	Datum: 07.06.2024 Gezeichnet: M. Hartwig Maßstab: 1:10.000
Auftraggeber: Gemeinde Brodersby-Goltoft Toft 7 24860 Böklund	Auftragnehmer: Pro Regione Lise-Meitner-Straße 29 24941 Flensburg Tel.: 0461 / 160 68 93-0